



Vademecum

Zur Einreichung von Gesuchen für Projekte im Bereich Bildende Kunst, Forschung und Entwicklung von Textilien und Höhere Gastronomie-Ausbildungen

Die Hulda und Gustav Zumsteg-Stiftung unterstützt junge, in der Schweiz wohnhafte Personen im Bereich

- Bildende Kunst;
- Höhere Gastronomie Ausbildung

und fördert den Schweizer Textilwerkplatz in der Forschung und Entwicklung von Textilien und textilen Flächengeweben.

1. Unterstützungsmöglichkeiten

- Einmalige Beiträge
- Gestaffelte Beiträge

⇒ Für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen sind die finanziellen Verhältnisse der/des Antragsstellenden massgeblich.

2. Wer kann ein Gesuch stellen?

- Personen bis zum 35. Lebensjahr
- Schweizer Bürgerinnen und Bürger oder mit Wohnsitz in der Schweiz

3. Welche Unterstützungsgesuche können eingereicht werden?

Bildende Kunst

- Ausstellungsprojekte
- Druckkostenbeiträge

Forschung und Entwicklung auf dem Textilgebiet

- Innovative und zukunftsweisende Projekte im Bereich Verfahren, Materialien und Farben

Höhere Gastronomieausbildung

- Weiterbildung an einer in der Schweiz anerkannten Fachhochschule der Hotellerie und Gastronomie

4. Wie reiche ich ein Unterstützungsgesuch ein?

Die **vollständigen** Gesuchsunterlagen sind **mindestens fünf Monate** vor Projekt- resp. Ausbildungsbeginn, vorzugsweise per Email, an die Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

- **Projektfinanzierungen:**
 1. Curriculum Vitae, Foto
 2. Begründung Gesuch
 3. Budget und Finanzierungsplan
 4. Kurz Exposé, inkl. Projektdauer und -ziele
 5. Aufstellung aller für das Projekt angeschriebenen Förderstellen



- **Ausbildung Fachhochschule:**

1. Curriculum Vitae, Foto
2. Begründung Gesuch
3. Budget Ausbildungskosten und Aufstellung der Lebenskosten inkl. persönlicher Finanzierungsbeitrag
4. Ausbildungsdauer und Kopie Aufnahmebestätigung
5. Belege persönliche Einkünfte

5. Wer bewilligt das Unterstützungsgesuch

- Das Gesuch wird von der Geschäftsstelle auf Vollständigkeit sowie Vereinbarkeit mit dem Stiftungszweck geprüft und das Projekt beurteilt.
- Über das Gesuch entscheidet abschliessend der Stiftungsrat.

⇒ Es werden keine Wiedererwägungsgesuche berücksichtigt.

6. Wie wird der Gesuchsteller informiert

Entscheide werden schriftlich bekannt gegeben.

7. Unterstützungsvereinbarung

Die Unterstützungsleistungen genehmigter Gesuche werden je nach Umfang des Projektes in einer Unterstützungsvereinbarung geregelt.

8. Meldepflicht

Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Projekt relevante Änderungen nicht meldet, verwirkt grundsätzlich den Anspruch auf Unterstützung.

9. Tipp

Eine Anleitung zur Gesuchstellung ist bei Swiss Foundations erhältlich.

<http://www.swissfoundations.ch/de/gesuche/index.html>